

**Satzung in geänderter Form.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „n-ails Netzwerk von Architektinnen, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitektinnen und Stadtplanerinnen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Baukunst (Architektur) und Baukultur sowie die Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frau und Mann.  
Über eine stärkere Präsenz von Architektinnen, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitektinnen und Stadtplanerinnen in der Öffentlichkeit soll sowohl deren berufliche Leistungen als Beitrag zur Gesellschaft und zur Baukultur hervorgehoben als auch die berufliche Gleichberechtigung gefördert werden.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - a. der fachübergreifende Austausch von Architektinnen, Innenarchitektinnen / Ingenieurinnen, Landschaftsarchitektinnen und Stadtplanerinnen,
  - b. die stärkere Positionierung von bauplanenden, -ausführenden und im weiteren Sinne im Bauwesen tätigen Frauen in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt sowie die Förderung ihrer beruflichen Gleichstellung,
  - c. die Förderung baukultureller und –künstlerischer Projekte von Frauen,
  - d. die Bereicherung und Vervollständigung des öffentlichen Diskurses zur Baukultur durch mehr Beteiligung von Frauen aus den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Kontinuierlichen Erfahrungsaustausch mittels regelmäßig stattfindender Forumsabende
  - Organisation von Workshops, Präsentationen, Architekturausstellungen, Projekt- und Baubesichtigungen,
  - Projektförderung (Architektur/Kunst) – organisatorisch, ideell und im Rahmen der Möglichkeiten auch finanziell,
  - Gesprächsforen zum Thema Baukultur – sowohl innerhalb des Netzwerkes als auch öffentlich und netzwerkübergreifend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**Satzung in geänderter Form.**

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im bauplanenden, -ausführenden und im weiteren Sinne im Baubereich tätig ist sowie an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Fördermitglieder sind Mitglieder die nicht aktiv innerhalb des Vereins tätig sind, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise unterstützen, beispielsweise in beratender Funktion.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Ankündigung des Tagesordnungspunktes Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Vorstandsmitglieds. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Alle Ansprüche erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden grundsätzlich Jahresbeiträge erhoben. Wenn der Beitritt nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt, ist in diesem Jahr ein halber Jahresbetrag zu zahlen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden über die in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**Satzung in geänderter Form.**

- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann einem Mitglied auf Antrag in begründeten Fällen Jahresbeiträge und Umlagen vermindern, ganz erlassen oder stunden.

**§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 5 Personen zusammen. Sollten weniger als 5 Personen zur Wahl stehen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass für die folgende Amtsperiode der Vorstand nur aus 3 Personen besteht. Das Amt der Schatzmeisterin ist einem Vorstandsmitglied verbindlich zugeordnet.
- (2) Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass der Vorstand zu Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert über 1.500,00 € haben, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss. Die Zeichnungsberechtigung für das Vereinskonto liegt bei, vom Vorstand zu bestimmenden, 2 Personen (Schatzmeisterin und weiteres Vorstandsmitglied).

**§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

**§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Bei mehr als 3 Vorstandskandidatinnen ist in Abweichung von §14 (5) gewählt wer, gemäß Reihenfolge, die meisten Stimmen und mindestens 30% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin wählen.

**§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Beschlüsse der Vorstandssitzung werden schriftliche Protokolle angefertigt.

**Satzung in geänderter Form.**

**§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten,
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen und ggf. Umlagen.
  - (b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - (a) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - (c) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - (d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (e) Beschlussfassung zu den Schwerpunkten des Jahresprogramms

**§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied, angegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt grundsätzlich mittels E-Mail. Im Einzelfall ist auf Antrag eine postalische Zusendung vereinbar. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Änderungen der Satzung sind hiervon ausgenommen.

**§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

**§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**Satzung in geänderter Form.**

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

**§ 15 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaftsteuer Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese entsprechend abzuändern.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit gemäß den Regelungen des § 14 Abs. 4.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied und die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Berlin zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Berlin, den 08.11.2006, geändert 22.04.2013.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: